

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.11.2014

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-67/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.14-2137**

#### Antragsteller:

**Knauf Gips KG**  
Am Bahnhof 7  
97346 Iphofen

#### Geltungsdauer

vom: **27. November 2014**

bis: **27. November 2019**

#### Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "FireWin F30"**  
**der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "FireWin F30" genannt, und ihre Verwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung besteht im Wesentlichen aus drei Scheiben, einem Rahmen aus Aluminiumprofilen, den Dichtungen sowie den Abdeckprofilen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauteil zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben angewendet werden. (s. auch Abschnitt 1.2.3).
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.  
Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind – sofern erforderlich - für den - auch in den Anlagen dargestellten – Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.  
Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.  
Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) allseitig in Trennwände nach Abschnitt 4.2.1 einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>2</sup> sein.
- 1.2.5 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1206 mm (Breite) x 2562 mm (Höhe). Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen seitlich aneinander gereiht werden.
- 1.2.6 Die zulässige Größe der Scheibe beträgt maximal 1196 mm (Breite) x 2552 mm (Höhe).
- 1.2.7 Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

<sup>1</sup> DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Brandschutzverglasung besteht aus

- einer 11 mm dicken Verbundglasscheibe nach DIN EN 14449<sup>3</sup> vom Typ "PYRANOVA S2.0.11" (sog. Mittelscheibe),
- zwei zusätzlichen Scheiben aus 6 mm dickem thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2<sup>4</sup>,
- einem speziellen Rahmen aus Aluminium-Profilen mit Einlagen (sog. Aluminium-Monoblock),
- umlaufenden Dichtungen,
- speziellen Befestigungsclips sowie
- speziellen Aluminium-Abdeckrahmen

und muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 6 entsprechen. Weitere detaillierte Festlegungen zu den verwendeten Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und
- verwendbar im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung oder deren Verwendbarkeit in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen sein.
- Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Brandschutzverglasung ist aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 herzustellen. Die Herstellung der Brandschutzverglasung hat gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Beschreibung des Herstellungsprozesses zu erfolgen.

#### 2.2.2 Transport der Brandschutzverglasung

Für den Transport und die Zwischenlagerung auf der Baustelle sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen, die eine Beschädigung der Brandschutzverglasung, insbesondere der umlaufenden Dichtungen in den Nuten des Monoblocks, verhindern.

#### 2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Die Brandschutzverglasung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der Brandschutzverglasung muss außerdem durch ein Stahlblechschild erfolgen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "FireWin F30"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit

<sup>3</sup> DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

<sup>4</sup> DIN EN 12150-2:2005-01 Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2137

Seite 5 von 9 | 27. November 2014

- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-19.14-2137
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

### 2.2.4 Einbauanleitung

Jede Brandschutzverglasung ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweise

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzverglasung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzverglasung ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigner Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll außerdem mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Kontrolle der geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials bei jeder Materiallieferung
- Kontrolle der Geometrie und der geforderten Abmessungen durch regelmäßige Messungen
- Kontrolle des zulassungsgemäßen Zusammenbaus gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Beschreibung des Herstellungsprozesses
- Kontrolle der Einbauanleitung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für die Bemessung

#### 3.1 Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

Im Anwendungsfall ist – soweit erforderlich - in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.3) aufgenommen werden können.

#### 3.2 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de), zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1<sup>5</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1<sup>5</sup>

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1<sup>6</sup> und DIN EN 1991-1-1/NA<sup>7</sup> und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4<sup>8</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>9</sup> zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwiliingsreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"<sup>10</sup> bzw. DIN 18008-4<sup>11</sup> mit  $G = 50$  kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach TRAV<sup>10</sup> bzw. DIN 18008-4<sup>11</sup>) erfolgen.

5	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
6	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
7	DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
8	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
9	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
10	TRAV:2003-01	Technische Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 2/2003
11	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

### 3.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

#### 3.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>12</sup> bzw. nach DIN 18008-2<sup>13</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/9, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>12</sup> nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

#### 3.3.2 Nachweis der Gesamtkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Wandkonstruktion bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im seitlichen Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchgehen.

Werden mehrere Brandschutzverglasungen gemäß Abschnitt 1.2.5 seitlich aneinander gereiht, sind die Zwischenpfosten gemäß den statischen Anforderungen auszubilden.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen eingebaut werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### 4.2 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

#### 4.2.1 Angrenzende Bauteile

##### 4.2.1.1 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in

- mindestens 10 cm dicke Trennwände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4<sup>44</sup>, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und einer Beplankung aus mindestens 12,5 mm dicken Gips-Feuerschutzplatten (GKF) nach Tabelle 48 oder
- mindestens 10,5 cm dicke Trennwände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102 4<sup>44</sup>, mit Ständern und Riegeln aus Holz (Ständerabmessungen mindestens 40 mm x 80 mm) und einer Beplankung aus mindestens 12,5 mm dicken Gips-Feuerschutzplatten (GKF) nach Tabelle 49,

mit einer maximalen Höhe von 3500 mm, einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>2</sup> sein.

<sup>12</sup> TRLV:2006/08 Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007

<sup>13</sup> DIN 18008-2:2010-12 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2137

Seite 8 von 9 | 27. November 2014

4.2.1.2 Die Eignung der Brandschutzverglasung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist für den Einbau in die im Folgenden genannten Trennwände nach allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen, mit einer maximalen Höhe von 3500 mm und einer maximalen Wanddicke von 150 mm, nachgewiesen:

Tabelle 1: allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für Trennwände der Firmen

Nr. Typ	Wanddicke	Bepankung je Seite mindestens Dicke	
<b>Baustoff + Metall Gesellschaft mbH</b>			
P-11-003478-PR01-ift W75/100 W100/125 W50/100 W75/125 B+M AKP 75/125 W100/150	≥ 100	2 x 25 mm	GKF- Platte nach DIN 18180 <sup>14</sup> mit Dämmung aus Mineralwolle
<b>Danogips GmbH u. Co. KG</b>			
P-3759/886/13-MPA BS	≥ 100	2 x 25 mm	GKF-Platte nach DIN 18180 <sup>14</sup>
P-3493/8084-MPA BS	≥ 100	1 x 25 mm	GKF-Platte nach DIN 18180 <sup>14</sup>
<b>FERMACELL GmbH</b>			
P-3025/3165-MPA BS	≥ 100	1 x 25 mm 1 x 25 mm "	Gipsfaserplatten "FERMACELL" nach ETA 03/0050 oder FERMACELL-Powerpaneel H <sub>2</sub> O"- Platten nach ETA 07/0087
<b>Knauf Gips KG</b>			
P-3310/563/07-MPA BS	≥ 100	1 x 12,5 mm	GKF oder GKFI-Platten nach DIN 18180 <sup>14</sup>
P-3014/1393-MPA BS	≥ 100	1 x 25 mm	GKF-Platte nach DIN 18180 <sup>14</sup>
<b>Saint-Gobain Rigips GmbH</b>			
P-3478/8733-MPA BS	≥ 100	1 x 10 mm	Gipsfaserplatten "RIGIDUR-H" (Typ GF-C1-I-W2) nach DIN EN 14190 <sup>15</sup> und DIN EN 15283-2 <sup>16</sup> , mit Dämmung
P-3699/6998-MPA BS Wandhöhe ≤ 3000 mm	≥ 100		vliesarmierte Gipsplatte "Glasroc F" (Riflex) Typ GM-FH1 nach DIN EN 14190 <sup>15</sup> und DIN EN 15283-2 <sup>16</sup>

<sup>14</sup> DIN 18180:2007-01

<sup>15</sup> DIN EN 14190:2005-11

<sup>16</sup> DIN EN 15283-2:2009-12

Gipsplatten; Arten und Anforderungen

Gipsplatten-Produkte aus der Weiterverarbeitung - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

<b>SINIAT GmbH</b>		
P-SAC-02/III-681	≥ 100	1 x 12,5 mm GKF nach DIN 18180 <sup>14</sup>
P-3097/2123-MPA BS (nur gerade Ausführung)	≥ 100	2 x 6,5 mm GKF nach DIN 18180 <sup>14</sup>
<b>Lindner AG</b>		
P-3183/4729-MPA BS	≥ 100	1 x 18 mm GKF nach DIN 18180

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>2</sup> sein. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Die nichttragenden raumabschließenden Trennwände, in die die Brandschutzverglasung eingebaut/angeschlossen werden soll, müssen von Rohdecke zu Rohdecke spannen.

#### 4.2.2 Einbau der Brandschutzverglasung

Die Brandschutzverglasung darf nur in Wände gemäß Abschnitt 4.2.1 eingebaut werden.

Die Profile der angrenzenden Trennwand sind umlaufend - mit Ausnahme der Ausführung nach Anlage 4 - mit drei 12,5 mm dicke Streifen von Gips-Feuerschutzplatten (GKF) auszufüllen (s. Anlagen 2, 3, 5 und 6).

Die Brandschutzverglasung ist in die Öffnung einzusetzen. Die Befestigungsklipse sind umlaufend, im Abstand  $\leq 300$  mm, beginnend ca. 70 mm aus den Ecken, in die Nut der Rahmenprofile einzudrücken und gemäß der Einbauanleitung an der Trennwand zu befestigen. Abschließend sind die Abdeckprofile einzuklipsen.

Werden mehrere Brandschutzverglasungen gemäß Abschnitt 1.2.5 seitlich aneinander gereiht, hat die Ausführung - unter Beachtung von Abschnitt 3 - gemäß Anlage 2 zu erfolgen.

#### 4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Brandschutzverglasung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller/Hersteller bereit gestellt hat, eingebaut wurde (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 7). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

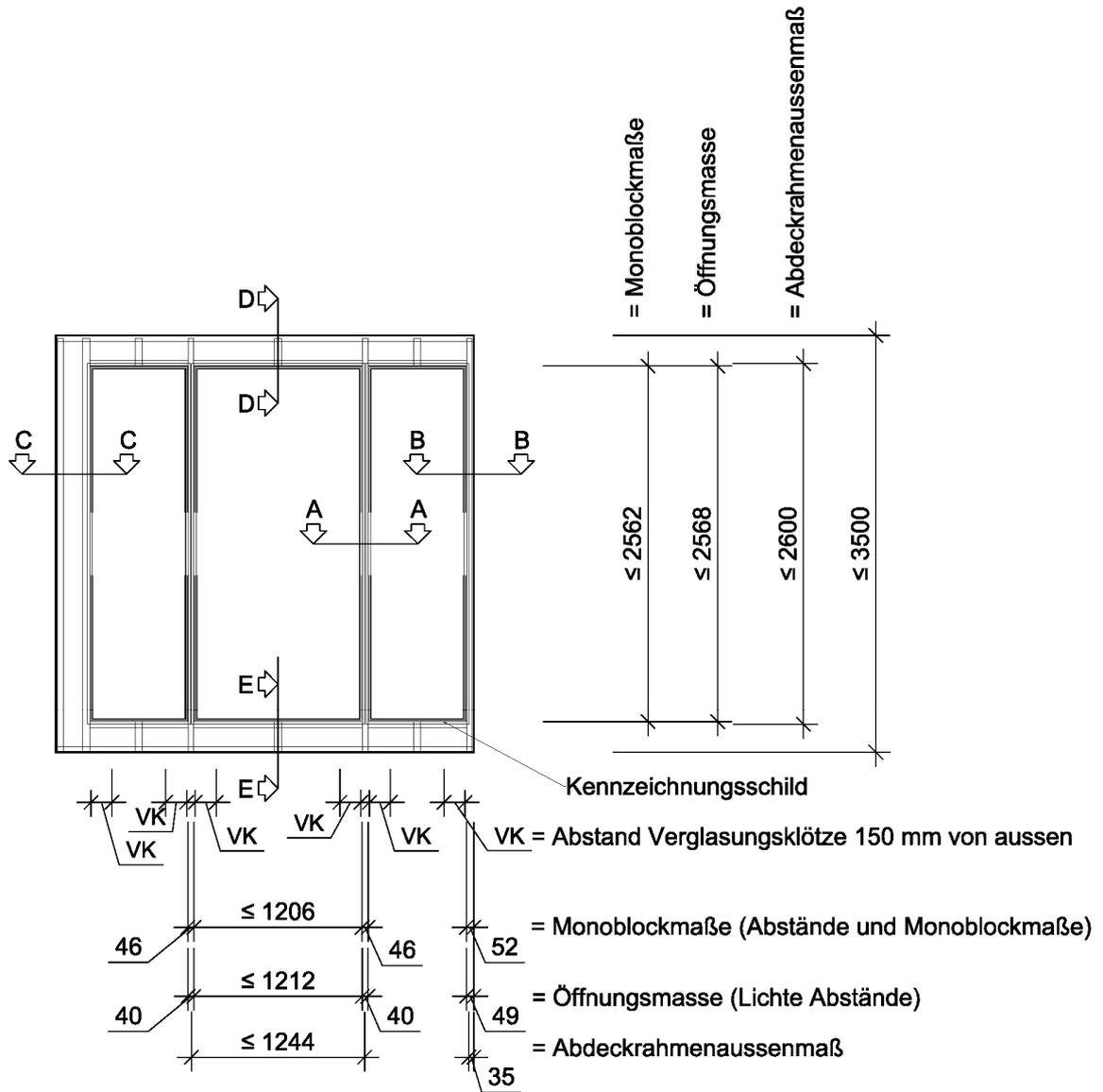
#### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

Prof. Gunter Hoppe  
Abteilungsleiter

Beglaubigt

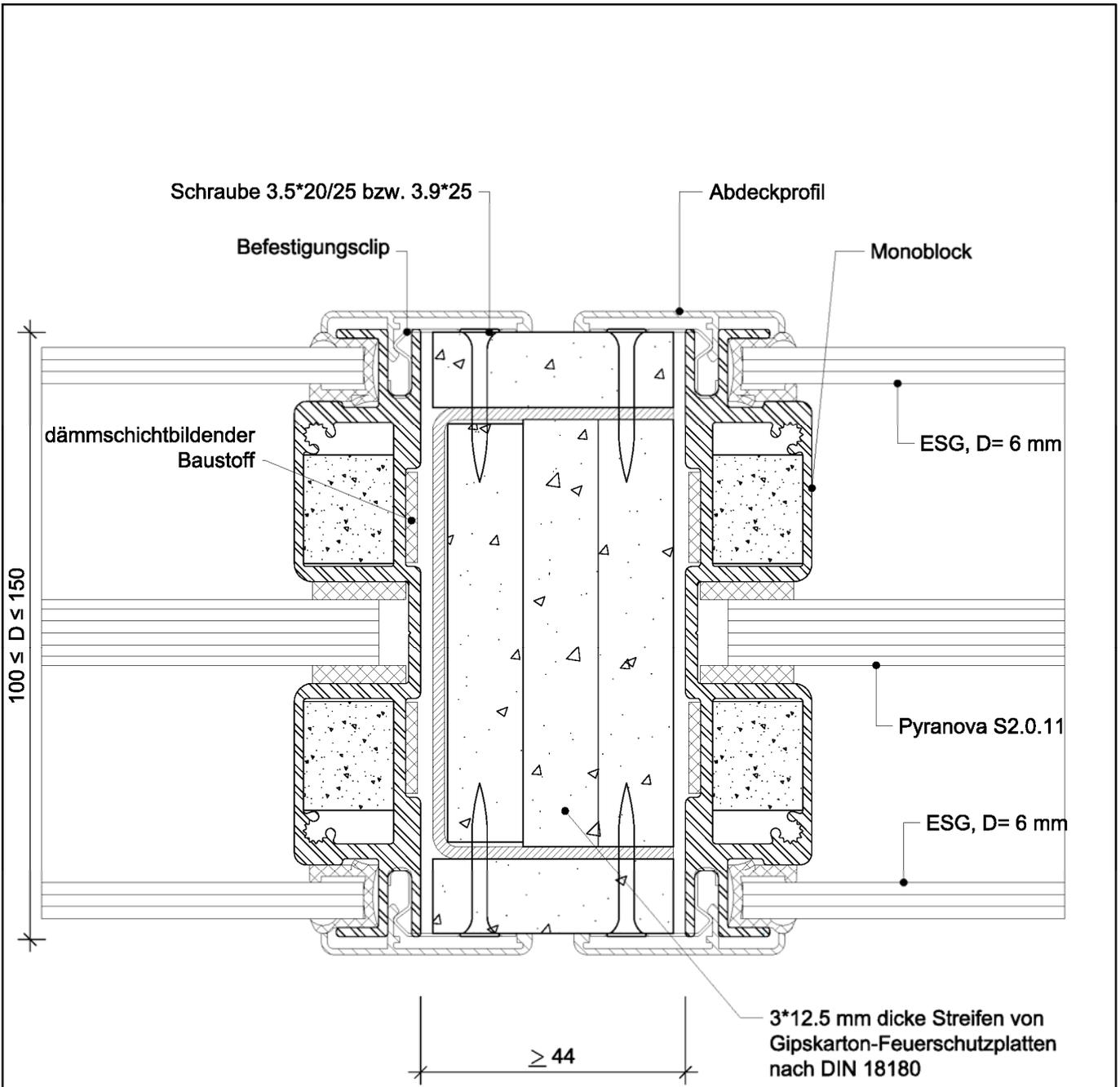


FireWin F30 mit  
 Brandschutzglas, Pyranova S2.0.11 mittig  
 und je 1 x 6 mm ESG, aussen  
 in Trennwand nach DIN 4102-4, F30-A

Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstands-  
 klasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 1

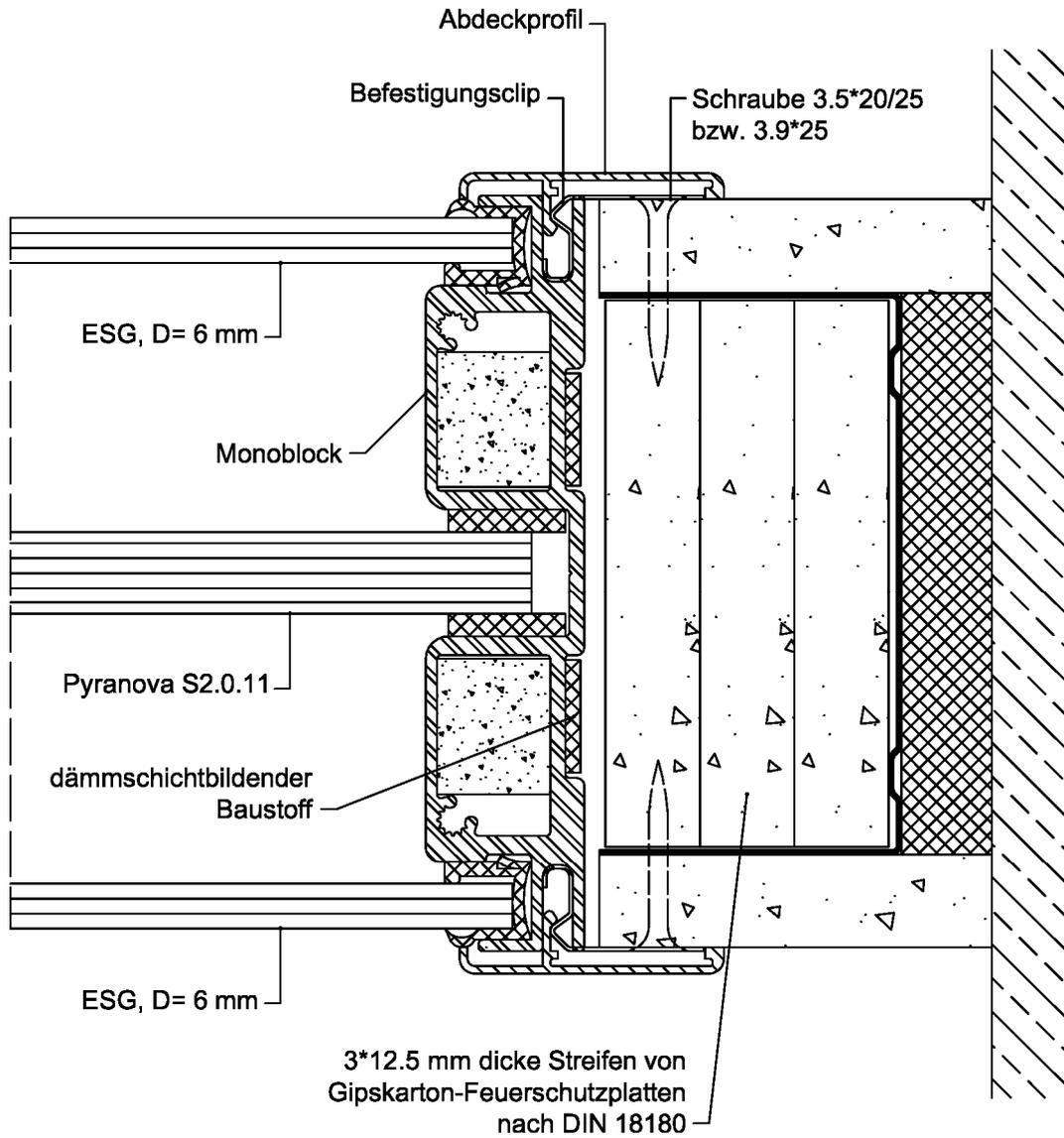
- Übersicht -



Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 2

- Schnitt A-A -

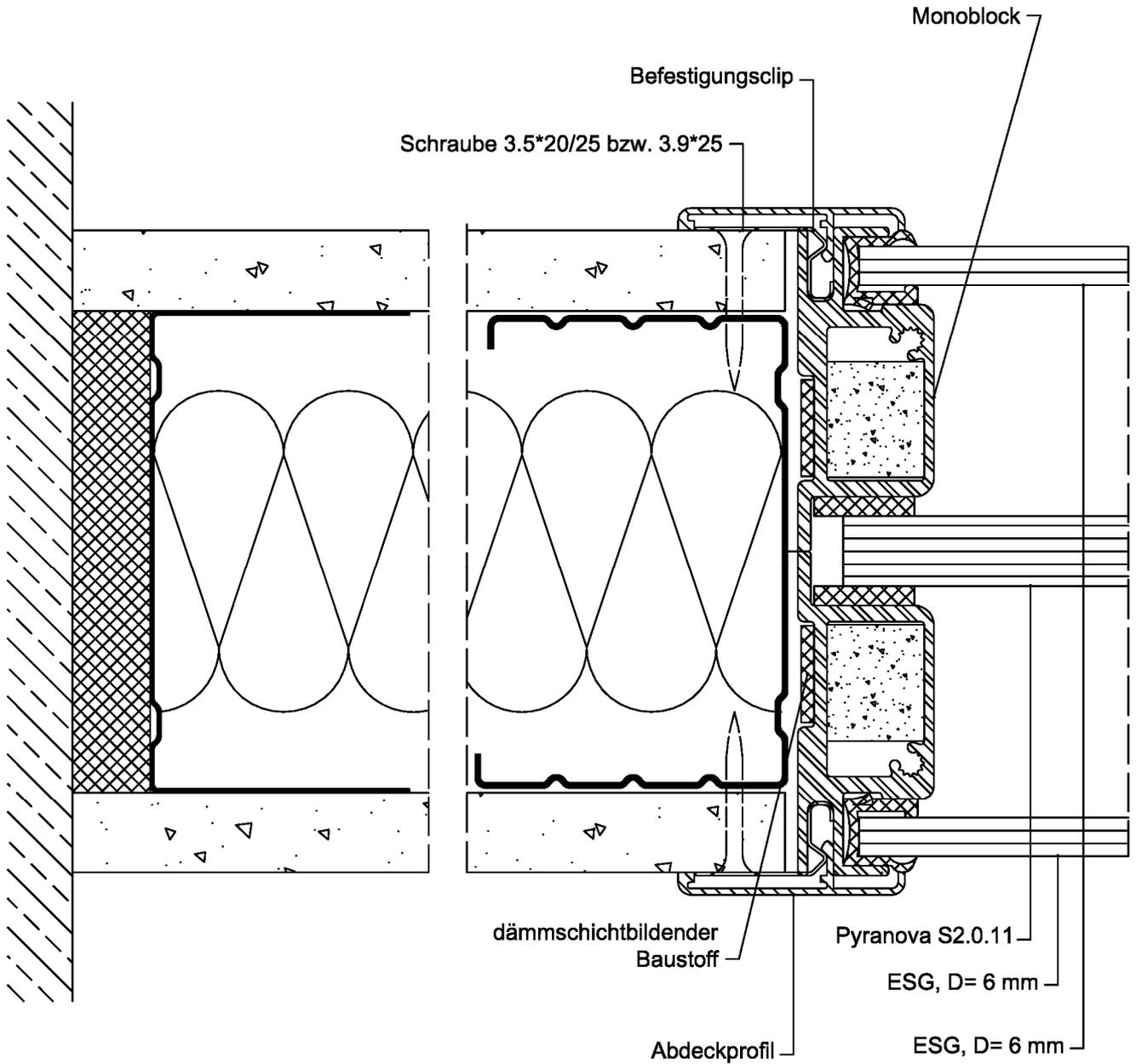


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2137

Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstands-  
klasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 3

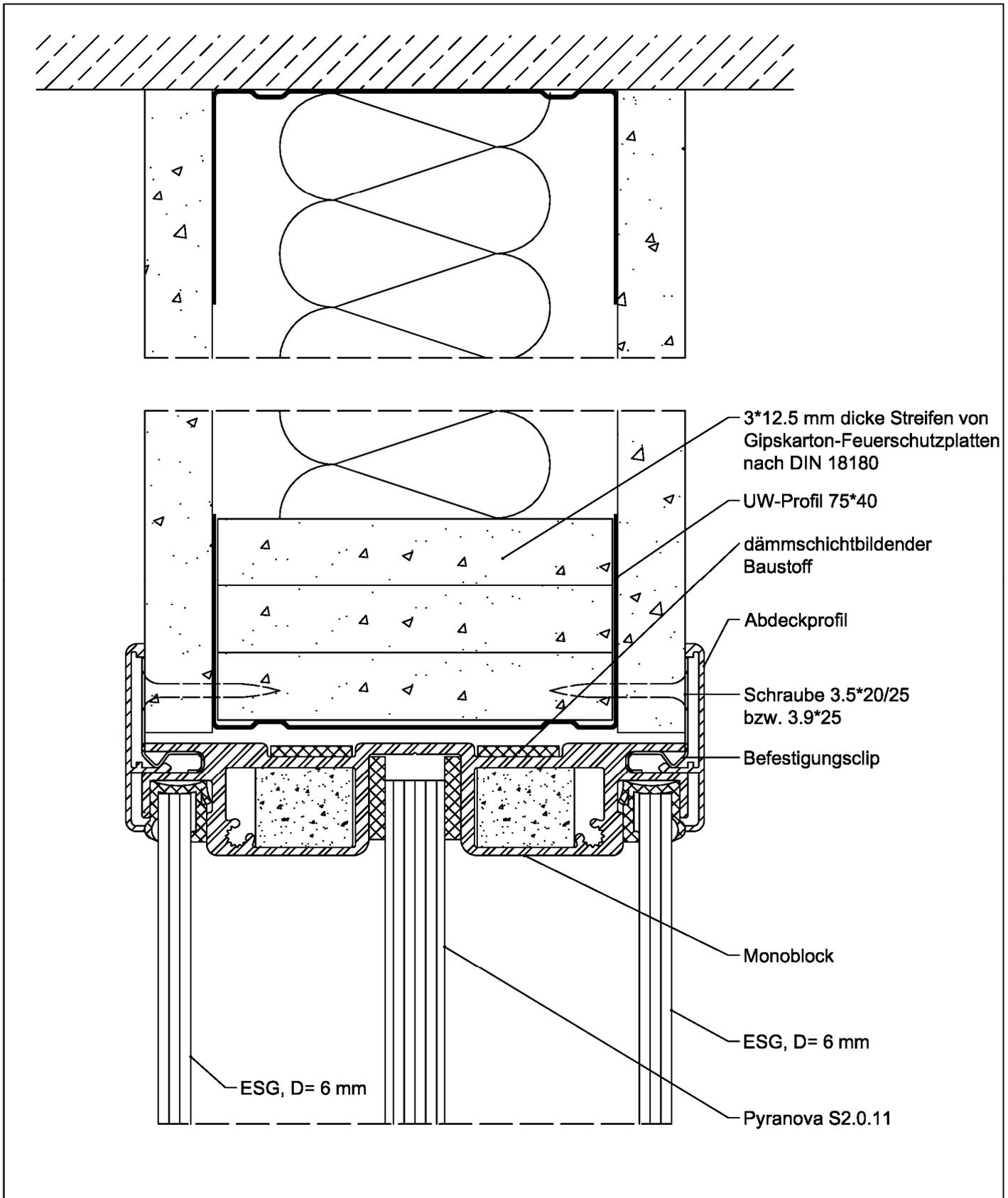


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2137

Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstands-  
klasse F30 nach DIN 4102-13

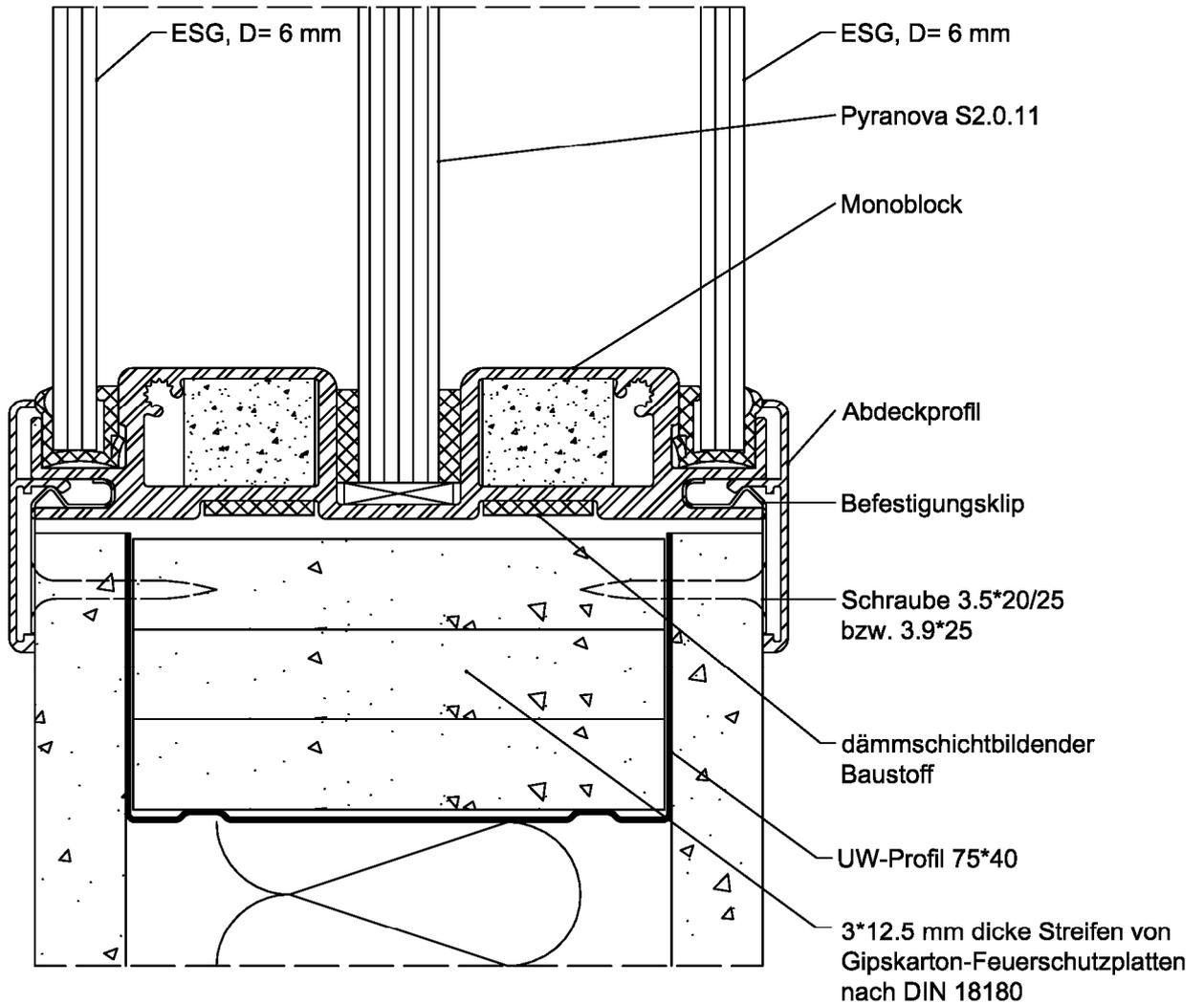
- Schnitt C-C -

Anlage 4



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2137

<p>Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13</p>	<p>Anlage 5</p>
<p>- Schnitt D-D -</p>	



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2137

Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstands-  
klasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt E-E -

Anlage 6

Muster für eine  
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Brandschutzverglasung(en) eingebaut hat:

.....  
 .....

- Bauvorhaben:

.....  
 .....

- Zeitraum des Einbaus  
 der Brandschutzverglasung(en):

.....  
 .....

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der Brandschutzverglasung(en):

.....

Hiermit wird bestätigt, dass die Brandschutzverglasung(en) der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: ..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/ Hersteller der Brandschutzverglasung(en) bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "FireWin F30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 7